

## Regelung zu den Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsvorrichtungen

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

### 0.2 Sicherheitsbestimmungen

**Jede Aktion, die der Sicherheit dient, ist notwendig und daher von allen Teilnehmern und Funktionären einzuhalten.**

Auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände sind die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

**Waffen dürfen nur in einem verschlossenen Transportbehälter (Koffer/Tasche) transportiert werden. Sie dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen aus- und eingepackt werden. Im Schützenstand dürfen die Waffen erst nach Aufforderung durch die Schießleitung ausgepackt, zusammgebaut und mit zum Geschosfang gerichtetem Lauf abgelegt werden.**

### 0.2.3 Sicherheitsvorrichtungen

**In jede Waffe ist eine Sicherheitsvorrichtung einzubringen, sobald sie dem Transportbehälter entnommen oder am Schützenstand aus der Hand gelegt wird. Ausgenommen sind nur Fälle, in denen der Schütze an der Feuerlinie steht, nicht von ihr zurücktritt und sich keine Personen vor der Feuerlinie befinden, sowie ausdrücklich ausgewiesene Bereiche und abweichende Anordnungen von Schießleitung oder Jury.**

Munitionsattrappen oder patronenähnliche Gegenstände **sowie Teile von echter Munition** sind verboten. Empfohlen wird eine einfache **durchgehende** Kunststoffschnur, die sowohl die Mündung als auch das Patronenlager überragt.

**Bei Feuerwaffen sind ebenso Sicherheitsstöpsel mit Randausbildung und Signalfarben Fähnchen zugelassen.**

**Bei Revolvern sind Sicherheitscheiben, die in die Trommel eingeführt werden, und Vorrichtungen, die das unbeabsichtigte Einschwenken der Trommel verhindern, zugelassen.**

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.